



## Entschädigung für Tätigkeiten im Bereich Berufsbildung

### Grundlagen

[Art. 145 PersV](#)  
[Art. 119a PersV](#)

**PHB SG: 50.20**  
**vom: 01.05.2021**  
Ersetzt 50.20  
vom: 01.05.2019

1. Für Tätigkeiten im Bereich Berufsbildung (z.B. Experten und Expertinnen an Lehrabschlussprüfungen, Hauptreferenten und -referentinnen sowie Referenten und Referentinnen bei überbetrieblichen Kursen) werden maximal fünf Arbeitstage pro Jahr zur Verfügung gestellt.
2. Erfolgt die Tätigkeit während der Arbeitszeit, sind die Entschädigungen der Veranstalter direkt dem Kanton zu überweisen. Werden allfällige Spesen ebenfalls dem Kanton überwiesen, erfolgt eine Rückerstattung über die Spesenabrechnung.
3. Die Entschädigung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

**Amt für Finanzdienstleistungen des Kantons St.Gallen**  
**Davidstrasse 35 9001 St.Gallen**  
**IBAN CH73 0900 0000 9000 0644 5**

**Vermerk: Name, Arbeitsstelle im Kanton (Amt/Dienststelle), Art der Expertentätigkeit**

Anhand des Vermerkes werden die Beträge den betroffenen Dienststellen gutgeschrieben.

4. Finden Vorbereitung und Einsatz an Lehrabschlussprüfungen oder überbetrieblichen Kursen ausserhalb der Arbeitszeit statt, gehen die Entschädigungen der Veranstalter (inkl. allfällige Spesenentschädigungen) direkt an die Beteiligten.
5. Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2011.